

1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XX die 1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S.3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) beschlossen.

Artikel 1

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof des Städteservices zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 3 m³ je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Bauschutt ist gemäß Absatz 1 f) für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 0,5 cbm je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.

Artikel II

§ 16

Inkrafttreten

§16 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister